

15/2022

Sordal  
4.11.22

Dringl. ja  
Inhalt. ja

## Dringlichkeitsantrag

gemäß § 42 Villacher Stadtrecht

Der Gemeinderat der Stadt Villach möge nachstehende Resolution  
diskutieren und beschließen:

### Resolution

gerichtet an

die Kärntner Landesregierung

#### **Kinder und Jugendliche besser vor Nikotinsucht schützen**

Unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen werden sie immer mehr zum Hype: Snus. Das sind weiße Nikotinbeutel, die zwischen Lippen und Zahnfleisch geklemmt werden.

Die letzte grundlegende Novelle des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG) stammt aus dem Jahr 2016. Umfasst sind darin Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und E-Zigaretten. Die Realität hat die gesetzlichen Rahmenbedingungen mittlerweile wieder überholt, sodass Produkte wie Nikotinbeutel nicht vom Gesetz reguliert werden.

#### **Testkäufe zeigen Gefahren auf**

Bei Testankäufen kam ans Licht, wie schnell und problemlos die Jugendlichen an diese süchtig machenden Nikotinbeutel kommen können. Hier befinden wir uns derzeit in einer gesetzlichen Grauzone, welche vom Handel schamlos ausgenutzt wird.

Bisher spielen die Produkte laut Sucht- und Drogenkoordination eine eher untergeordnete, aber stetig wachsende Rolle. Rund 1,7 Prozent der Österreicherinnen und Österreicher hätten laut einer Umfrage angegeben, sie im vergangenen Monat konsumiert zu haben. Bei

Jugendlichen und jungen Erwachsenen sei die Zahl mit fünf Prozent bereits heute deutlich höher.

### **Irrtümliche „gesunde“ Alternative**

Werbung wird gezielt für Jugendliche gestaltet. Die Gefahr einer Abhängigkeit ist bei einem Nikotinbeutel ebenso gegeben, wie bei herkömmlichen Nikotinprodukten. Nikotin ist schnell und hochgradig abhängig machend. Die Werbung suggeriert jedoch den Anschein, dass auf Grund von fehlenden Zusatzstoffen, bzw. anderen Zusatzstoffen, der Genuss von SNUS ein geringeres Gesundheitsrisiko darstellt – in Gegenüberstellung zur herkömmlichen Zigarette.

### **Fehlende Gesetzgebung**

Derzeit wird SNUS nicht vom Gesetz abgedeckt. Wir befinden uns hier in einer sogenannten Grauzone. Die Nikotinbeutel sind deswegen nicht von den gesetzlichen Regelungen des TNRSG umfasst, weil sie synthetisches Nikotin enthalten. Dennoch würden die Beutel teilweise mehr Nikotin pro Portion enthalten als Zigaretten, warnte die Drogen- und Suchtkoordination. Durch unterschiedliche Aufnahmegeschwindigkeiten würden beide Produkte in etwa dieselbe Blutkonzentration erreichen. Daher ist ein dringlicher Handlungsbedarf durchaus gegeben.

Basierend auf diesen Überlegungen und Erläuterungen wird daher der

### **A n t r a g**

gestellt, der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

1. Diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 des Villacher Stadtrechtes zuzuerkennen.
2. Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert,
  - a. einen Entwurf zur Anpassung des Kinder- und Jugendschutzgesetzes zu erarbeiten, der den Erwerb, Besitz und Konsum von Nikotinpouches explizit denselben Vorschriften unterwirft wie Tabakprodukte,

- b. sich gegenüber den anderen Bundesländern dafür einzusetzen, dass diese Anpassung im Sinne der Harmonisierung in allen Kinder- und Jugendschutzgesetzen österreichweit vorgenommen wird,
- c. aktive Maßnahmen zur Sensibilisierung des Handels zur klaren Befolgung des Kinder- und Jugendschutzgesetzes zu setzen,
- d. aktive Maßnahmen zur Sensibilisierung von Eltern und Jugendlichen zu den gesundheitsschädlichen Maßnahmen von „Snus“ und Nikotinpouches zu setzen.

*Im. Rauer*

*A. Lecher*

*A. Hofbauer*

*St. Kolb*

*St. Kolb*

*St. Kolb*